

Besprechungen

SVENJA GOLTERMANN: *Opfer. Die Wahrnehmung von Krieg und Gewalt in der Moderne*, S. Fischer Verlag, Frankfurt am Main, 2017, 243 S.

Wem Unrecht widerfahren ist und wer deshalb Entschädigungsansprüche formulieren und durchsetzen will, tut gut daran, sich als Opfer zu beschreiben und sich der Opfersprache zu bedienen. Der Begriff des Opfers ist zu einer Chiffre für erlittenes Unrecht geworden. Das gilt für den internationalen wie für den innerstaatlichen Kontext. In der Bedeutung von Opfer-Sein (im Unterschied zum älteren Sinn des Opfer-Erbringens) ist die Konjunktur des Opferbegriffs allerdings ein relativ junges Phänomen. Erst seit dem Ersten Weltkrieg ist es zu einer steten Ausweitung von Opferzuschreibungen gekommen. Heute wird der Begriff selbstverständlich etwa auch in Kontexten von Schädigungen durch Naturgewalt oder höhere Gewalt verwendet – wir sprechen zum Beispiel nach einem Bergbahnunglück oder einem Flugzeugabsturz von Unglücksopfern.

Das 2017 erschienene Buch der Historikerin *Svenja Goltermann* befasst sich vor allem mit dem Opfer-Sein, das im heutigen Opferdiskurs im Vordergrund steht. Die *Autorin* will den komplexen Begriff des Opfers ausleuchten, dessen gegenwärtige Schlüsselstellung im Diskurs über Unrecht und Leiden, welche nicht bloss Folge der enormen Opferzahlen der beiden Weltkriege ist, wie vielleicht zu vermuten wäre. Sie ist vielmehr Folge eines komplexen Zusammenspiels unterschiedlicher Faktoren. Gerade in der jüngeren Vergangenheit ist allerdings der (alte) Verdacht wieder stärker geworden, dass, wer Opfer-Sein behauptet, doch bloss Aufmerksamkeit für sein Leid verlangen und Kritik zugleich abwenden will. Dieser neuen Delegitimierung des Opferbegriffs will die *Autorin* entgegentreten. Sie sieht die Gefahr, dass wertvolle Sensibilitäten für Unrecht gefährdet, Einsichten zugeschüttet, Kritik und Benennen von Unrecht und Gewalt wieder schwieriger werden. Ihr Buch enthält, so viel vorweg, eine Fülle wertvoller Überlegungen und Einsichten zu einem Thema, das auch für Völkerrechtlerinnen und Völkerrechtler von grossem Interesse ist.

Die *Autorin* nähert sich dem heutigen Diskurs in vier Schritten. Sie zeichnet zunächst Veränderungen bei der Erfassung und Vermeidung von Toten sowie beim Betrauern im 19. Jahrhundert nach. Diese Veränderungen haben wesentlich zu den Voraussetzungen für eine grundsätzlich veränderte Wahrnehmung von Unrechtsbetroffenen im 20. Jahrhundert beigetragen. Im 19. Jahrhundert war der Umgang mit Tod und Sterben zunächst noch fundamental anders als heute; tote Soldaten etwa blieben im amerikanischen Bürgerkrieg noch überwiegend auf den Schlachtfeldern liegen, wurden Plünderern und Tieren überlassen. Ihre Identität wurde nicht systematisch festgestellt, sie kehrten einfach nicht aus dem Krieg zurück. Das 19. Jahrhundert war nicht, wie oft unterstellt, allgemein von einer wachsenden humanitären Gesinnung geprägt, von der etwa auch Abolitions- und Frauenemanzipationsbewegung hätten zehren können. Diese verbreitete Erzählung, die auch in der völkerrechtlichen Literatur anzutreffen ist, ist zu einfach. Dennoch sind am Übergang vom 18. zum 19. Jahrhundert Ansätze eines allmählichen Wandels vor allem beim Umgang mit Kriegstoten feststellbar. Der Staat fing an, sich mehr für diese zu interessieren; es war die Zeit des Aufstiegs der Statistik, die neue Möglich-

keiten bot, Ausfälle in Heeren zu prognostizieren und den Bedarf an Nachschub zu errechnen. Medizinisches Wissen erzeugte zudem Druck, vermeidbare Tote infolge Krankheit zu verhindern. Hinzu kamen kulturelle Veränderungen beim Betrauern von Toten. Das individuelle Begräbnis gewann an Bedeutung. Es sollte unter anderem signalisieren, dass man nicht arm war. Unter solchen Vorzeichen wurde es zusehends schwieriger, tote Soldaten in namenlosen Massengräbern zu beerdigen. Die Identifizierungsmarke, erstmals 1870 von Preussen verwendet, war eine Antwort auf diese Veränderungen. Das wachsende Bemühen um Identifizierung und Individualisierung des Todes hatte weiter zur Folge, dass das Ausbleiben von Nachrichten über Soldaten Misstrauen erzeugte. (Kriegs-)Tote wurden aber noch nicht im heutigen Sinn als Opfer begriffen. Ein gewisser Wandel deutete sich allerdings an, als zumindest für an Krankheiten wegen ungenügender medizinischer Versorgung unnötig gestorbene Soldaten mit diesem Terminus bezeichnet wurden. Er enthielt auch Kritik am Staat, diese Verluste nicht vermieden zu haben.

Von grosser Bedeutung waren die Wechselwirkungen zwischen Völkerrechtsentwicklung und Opferwahrnehmung. Das humanitäre Völkerrecht spielte eine zentrale Rolle bei der Etablierung allgemeinen Wissens über illegitime Gewalt. Es prägte die Vorstellungen davon, welche Gewalt im Kontext von Kriegen unter zivilisierten Staaten legitim und welche nicht hinnehmbar war. Die Konzepte der militärisch nötigen Gewalt und des unnötigen Leidens bekamen Konturen und beeinflussten die Idee und den Begriff der Kriegsverbrechen, die in den allgemeinen Sprachgebrauch eingingen. Das völkerrechtliche Vokabular begann das Reden über Gewalt zu durchdringen. Wichtig war auch die Ausbildung des rechtlichen Konzepts des passiven Zivilisten, der als Gewaltbetroffener – wenn es sich um Frauen und Kinder handelte – ab dem Ersten Weltkrieg zunehmend als Opfer bezeichnet wurde. In dieser Feminisierung und Infantilisierung des Opferbegriffs schwangen Unschuld wie, heikler, Schwäche mit. Die Anwendung auf Männer wurde als problematischer empfunden. Insgesamt kann man sagen, dass die Karriere des Opferbegriffs mit den Verschiebungen zwischen legaler und illegaler Gewalt im Krieg und der völkerrechtlichen Sprache eng verbunden ist.

Ein wichtiger Faktor war auch das Ringen von Kriegsgeschädigten um Anerkennung des von ihnen erbrachten Opfers. Nach dem Ersten Weltkrieg lag es in der Logik des neu entstandenen sozialstaatlichen Denkens nahe, nach geleistetem Kriegseinsatz Versorgungsleistungen für kriegsbedingte Schädigungen zu verlangen. Ein zentrales Problem war allerdings, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen Schädigung und Kriegseinsatz oft nur schwer nachzuweisen war. Kriegsversehrt waren oft nicht darauf aus, sich als Opfer zu beschreiben. Der Klang des Begriffs war viel zu ambivalent. Es ging ihnen vielmehr um die symbolische und materielle Anerkennung des erbrachten Opfers, die in der Zusprechung eines Versorgungsanspruchs liegt. Bis Ende der 1920er-Jahre wurden nur Tote, nicht aber Überlebende, als Opfer bezeichnet. Die Nationalsozialisten kritisierten mit Gespür für Anklänge des Ehrenrührigen des Opfers-Seins im damaligen Kontext eine Degradierung Kriegsversehrtter zu Opfern.

Von fundamentaler Bedeutung für die Herausbildung der heutigen Konstellation waren Entdeckung und Entwicklung der Konzepte des Traumas und der Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) in der Psychiatrie nach dem Zweiten Weltkrieg. Sie waren, vereinfacht gesagt, Antworten auf das rätselhafte Phänomen (langzeitig) psychisch Geschädigter, bei denen keine körperlichen Kriegsschäden feststellbar waren. In den Nachkriegsjahrzehnten wurde schrittweise deutlich, dass der bisherige Ansatz, die Ursache psychischer und oft erst spät manifest werdender Schädigungen in körperlichen Schäden zu verorten, nicht länger haltbar war. Man anerkannte die Möglichkeit, dass militärische Gewalterfah-

rungen (ohne körperliche Beeinträchtigung) direkt zu psychischen Schädigungen führen können. Das Phänomen erhielt den Namen PTBS. Das Konzept sprang nach einer Weile auch auf den zivilen Bereich über, und mit der Zeit wurde es für psychische Folgen unterschiedlicher Gewalterfahrungen verwendet. Die Bedeutung dieser Entwicklung kann gar nicht überschätzt werden. Die Ursache für psychische Schädigungen lag nicht mehr in Körper oder »Persönlichkeit« des Betroffenen, sondern konnte ganz extern sein, womit der Geschädigte nun in einem umfassenden Sinne »unschuldig« werden konnte. Man musste nicht mehr, wo keine somatische Ursache erkennbar war, auf Dispositionen rekurrieren. Die *Autorin* schreibt in einem der stärksten Teile der Studie, dass Entdeckung und Entwicklung des Konzepts des Traumas neue Annahmen über die Verletzbarkeit des Menschen geschaffen haben. Das Menschenbild geriet in Bewegung. Der Durchbruch der heutigen Konzeption des Opfer-Seins wäre ohne diese Entwicklungen in der Psychiatrie nicht möglich gewesen. Ab den 1970er-Jahren wurde es attraktiv, sich als Opfer zu beschreiben, und mit der Konjunktur des Traumas ab den 1980er-Jahren haben Opferzuschreibungen noch einmal deutlich zugenommen.

Das Buch ist für die Völkerrechtswissenschaft unter einer Reihe von Gesichtspunkten von Interesse. (1) Es bestehen etwa Wechselwirkungen von Menschenrechtsentwicklung und Opferkonzept. Die Konjunktur der Menschenrechte ab den 1970er-Jahren zehrte von der Entdeckung des Traumas. Zugleich wurde die Ausweitung der Opferrechte durch die Konjunktur der Menschenrechte wesentlich erst ermöglicht. (2) Ein anderer aus völkerrechtlicher Sicht interessanter Aspekt ist die Bedeutung des Opferkonzepts für den Flüchtlingsbegriff. Sozialanthropologen haben eine Neigung von Behörden nachweisen können, von einer PTBS auf eine Verfolgungssituation zu schliessen, d.h. vom Vorliegen einer Schädigung auf das mutmasslich Vorgefallene. (3) Das Opferkonzept ist weiter auch im Kontext von Refoulement-Fragen von Bedeutung. Ein Trauma kann heute eine Abschiebung verhindern, wenn im Herkunftsland keine Aussicht auf Therapie besteht; die rein psychische Dimension ist im Licht der Frage der Zumutbarkeit der Abschiebung von Bedeutung. (4) Ein weiterer interessanter Punkt ist der Zusammenhang zwischen Opferdiskurs und Recht der Gewaltanwendung. Seit Ende des Kalten Krieges werden humanitäre Interventionen und Massnahmen im Rahmen der Responsibility to Protect mit den Opfern, insbesondere den zivilen, gerechtfertigt. (5) Ein weiterer erwähnenswerter Aspekt ist die Rolle des IKRK bei der Ausweitung des Opferkonzepts. Es war insbesondere beim Einbezug von Unglücks- und Katastrophenbetroffenen von Bedeutung. (6) Folgen für das Völkerrecht hatte auch, dass das Konzept des Traumas auf politische Kollektive übertragen wurde. Von Bedeutung ist dies etwa mit Blick auf Erwartungen an internationale Strafgerichte, welche die Vergangenheit bewältigen und Traumata überwinden sollen. (7) Ein weiterer wichtiger Aspekt wurde bereits erwähnt: die Bedeutung der Opfersprache im Kontext von Entschädigungsfragen. Ansprüche an den Staat wurden früher durch das erbrachte Opfer begründet, etwa wenn ein Soldat nach dem Krieg nicht mehr richtig arbeiten konnte. Heute steht das Opfer-Sein im Mittelpunkt.

Zu den Stärken der Studie gehören Interesse und Sensibilität für Ambivalenzen. Die *Autorin* weist etwa auf den problematischen Zwang hin, Leiden in einer Sprache des Opfer-Seins zu erzählen, wenn es anerkannt sein soll. Dies kann mit dem Bedürfnis kollidieren, das erbrachte Opfer statt des erlittenen Unrechts oder Unglücks anerkannt zu wissen. Viele Apartheidopfer etwa wollten weniger Opfer sein, als das Opfer geschätzt wissen, das sie für die Demokratie erbracht hatten. Auch Feministinnen und Autoren des globalen Südens haben früh davor gewarnt, erlittenes Unrecht in der Sprache des Opfer-Seins zu beschreiben, da Vorstellun-

gen der Passivität und Schwäche mitschwingen. (Es ist auch nicht abwegig anzunehmen, dass die vielen gesellschaftlich und ökonomisch Abgehängten, die dem schwerreichen Donald Trump ihre Stimme gegeben haben, nichts weniger sein wollen als Opfer.) Die *Autorin* weist auf die Machtposition hin, die jene besetzen, die Opfer-Sein definieren. Wer andere als Opfer bezeichnet, beansprucht Deutungsmacht und moralische Legitimität. Die *Autorin* zeigt auch auf, mit welchen Konzepten Opfer-Sein zu vermeiden versucht wird, und wo die Grenzen dieser Konzepte liegen. Der Begriff des Überlebenden etwa ist vorgeschlagen und teilweise auch aufgenommen worden, um der Pathologisierung zu entgehen.

Manche Fragen bleiben unvermeidlich offen. Man fragt sich, ob die Bedeutung der immensen Anzahl der Toten in beiden Weltkriegen in der Erklärung der heutigen Konstellation nicht etwas tief veranschlagt wird. Kaum zur Sprache kommt auch das Opfervolk der Juden, an das man bei der Übertragung des Begriffs auf Kollektive unwillkürlich denkt. Weiter stellt sich die Frage nach dem Verhältnis zu einer allgemeinen Entheroisierung westlicher Gesellschaften seit dem Ersten Weltkrieg, auf die etwa Herfried Münkler hingewiesen hat. Gerne hätte man auch mehr über den heutigen strategischen Zugriff auf Opferkonzept und -sprache erfahren, wenn mit harten Bandagen um Geld gerungen wird. Dies aber sind bloss kleine Rückfragen an eine äusserst hellsichtige und ausgezeichnet geschriebene Studie (die einzelnen Kapitel beginnen mit szenischen Einstiegen), in der die *Autorin* bei aller Differenziertheit die persönliche Stellungnahme nicht scheut. Das Buch endet mit dem Satz: »Es könnte [...] auch in Zukunft wichtig sein zu sagen: Ich bin ein Opfer.« Das Buch ist wertvolle, nachdenkliche Arbeit am Menschenbild und Völkerrechtlerinnen und Völkerrechtlern als Lektüre sehr zu empfehlen.

Prof. Dr. *Oliver Diggelmann*, Universität Zürich